

Aktz.: 61 26 Go 157

Bebauungsplan "Gleisbergweg/ Marseillestraße (G 157)"

I. Vermerk

über die öffentliche Auslegung (Offenlage) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, sowie die erneute Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die öffentliche Auslegung des Bauleitplanentwurfes erfolgte in der Zeit vom 22.05.2023 bis 30.06.2023 einschließlich bei der Stadtverwaltung Mainz im Stadtplanungsamt. Parallel dazu konnte der Bauleitplanentwurf im Internet eingesehen werden.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Offenlage erfolgte am 12.05.2023 im Amtsblatt der Stadt Mainz.

Während dieses Offenlagezeitraumes sind die nachstehend zusammengefassten Anregungen und die ebenfalls nachstehend zusammengefassten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange eingegangen:

A Von den Bürgerinnen / Bürgern vorgebrachte Anregungen:

Im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Aushangverfahren wurden seitens der Öffentlichkeit keine Anregungen vorgetragen.

B Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange:

I. Folgende Träger öffentlicher Belange teilen mit, dass ihre Belange nicht berührt sind bzw. keine Stellungnahme erforderlich ist:

- 60 - Bauamt, Abteilung Denkmalpflege
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH
- Gemeindeverwaltung Budenheim
- Generaldirektion kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (GDKE), Direktion Landesarchäologie
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
- Omnibusverkehr Rhein-Nahe GmbH (ORN)
- SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht
- Vodafone Deutschland GmbH

II. Folgende Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen abgegeben:

1. 37 - Feuerwehr

- Schreiben vom 19.06.2023 -

Flächen für die Feuerwehr

- Für jede Nutzungseinheit seien ausreichende Rettungswege sicherzustellen. Hierbei sei § 7 LBauO sowie das Merkblatt "Flächen für die Feuerwehr im Stadtgebiet Mainz" zu beachten. Alternativ seien bauliche Rettungswege vorzuhalten. Dies gelte sowohl bei Rettungswegen auf privaten, wie auf öffentlichen Flächen.
- Die Hausnummernvergabe solle eindeutig und in logischer Reihenfolge erfolgen.
- Zur Sicherung der Löschwasserversorgung sei eine Wassermenge von 800 l/min über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden in einer Entfernung von 160 m zu jedem Gebäude nachzuweisen.

Stellungnahme:

Bei dem Geltungsbereich handelt es sich um einen bereits vollständig entwickelten Siedlungsbereich. Sowohl die Erschließung als auch die einzelnen Gebäude sind bereits im Bestand vorhanden.

Der Nachweis von Flächen für die Feuerwehr zur Bereitstellung des 2. Rettungsweges ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens von Seiten der Bauherren nachzuweisen. Grundsätzlich gilt, dass der 2. Rettungsweg bauseits zu gewährleisten ist. Ein Nachweis im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist daher nicht erforderlich. Eine Zuwegung ist über das öffentliche Straßennetz gesichert.

Für den Bebauungsplanentwurf ergeben sich hierdurch keine Änderungen.

Entscheidung:

Den Anregungen kann gefolgt werden.

2. 67-Grün- und Umweltamt

- Email vom 30.06.2023 -

- Seitens des 67-Grün- und Umweltamtes werden redaktionelle Anmerkungen zu den Hinweisen in den Textlichen Festsetzungen sowie zur Begründung abgegeben:
 - In den Hinweisen der Textlichen Festsetzungen, unter 3.6 Pflanzenvorschlagsliste wird um redaktionelle Anpassung des lateinischen Namens der Strauchart Grau-Weide gebeten.
 - In der Begründung seien die Kapitel 8.12.7 und 10.2 zum besseren Verständnis und der Nachvollziehbarkeit redaktionell anzupassen. Bezüglich der Begründung werden redaktionelle Korrekturen bzw. Ergänzungen vorgeschlagen, die im Wortlaut übermittelt werden. Es wird um Abstimmung im weiteren Verfahren gebeten.

Stellungnahme:

Die Anpassungen der Hinweise innerhalb der textlichen Festsetzungen sowie die Anpassungen der Begründung zum Bebauungsplanentwurf "G 157" werden nach Abstimmung mit dem 67-Grün- und Umweltamt in die Planunterlagen eingepflegt. Inhaltliche Änderungen ergeben sich hierdurch nicht.

Entscheidung:

Den Anregungen kann gefolgt werden.

3. Landesbetrieb Mobilität Worms

- Schreiben vom 28.06.2023 -

Es werde auf die bereits abgegebene Stellungnahme vom 31.05.2021 verwiesen, die weiterhin ihre Gültigkeit behalte.

- Betroffen von dem Bebauungsplan-Entwurf "G 157" der Stadt Mainz sei die Landesstraße "L 424" innerhalb des Erschließungsbereiches der festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen.
- Seitens des Landesbetriebes Mobilität Worms bestünden keine Bedenken gegen das Vorhaben.
- Dem Straßenbewässerungssystem der "L 424" dürften grundsätzlich keine Oberflächenwasser und keine häuslichen Abwässer zugeführt werden.
- Dem betroffenen Straßenbaulastträger dürften aus der Verwirklichung des Bebauungsplanes keinerlei Kosten entstehen.
- Bezüglich des Lärmschutzes werde formell darauf hingewiesen, dass die Stadt Mainz durch entsprechende Festsetzungen in der Bauleitplanung den Erfordernissen des § 1 Abs. 5 Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsgesetzes in ausreichendem Maß Rechnung zu tragen habe.

Alle hierzu erforderlichen Nachweise seien durch die Trägerin der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen. Sie trage Gewähr für die Richtigkeit der

Schalltechnischen Beurteilung. Die Stadt habe mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicherzustellen, dass der Straßenbulasträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung von in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben habe, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der gegenständlichen Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.

Stellungnahme:

Die Hinweise des Landesbetriebes Mobilität Worms werden zur Kenntnis genommen.

Beim Geltungsbereich des "G 157" handelt es sich um einen bereits vollständig entwickelten Siedlungsbereich. Der Bebauungsplan dient vor allem der Bestandssicherung. Die vorhandenen Grundstücke sind bereits heute vollständig an die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur angebunden.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde bereits ein Schallgutachten durchgeführt (Müller-BBM, 06.07.2020). Entsprechende Festsetzungen sind in Abstimmung mit dem 67-Grün- und Umweltamt im Bebauungsplanentwurf enthalten.

Entscheidung:

Den Anregungen kann in o.g. Umfang gefolgt werden.

4. SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz *- Email vom 05.07.2023 -*

Grundwasserschutz, Trinkwasserversorgung

- Der Geltungsbereich befinde sich nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet.
- Es seien keine Grundwassernutzungen bekannt.
- Für eine Grundwasserhaltung während der Bauphase sei eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.
- Sofern die Sammlung von Niederschlagswasser in Zisternen zur Brauchwassernutzung vorgesehen ist, seien diese mit dem Hinweis "Kein Trinkwasser" zu kennzeichnen.
- Für die Nutzung von Erdwärme sei ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren erforderlich.

Stellungnahme:

Die vorgebrachten Anregungen der SGD Süd Regionalstelle WAB vom 15.06.2021 wurden bereits im Vermerk zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB dargestellt und sind damit in das Bauleitplanverfahren und die Abwägung mit folgendem Ergebnis eingeflossen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Für die Bauleitplanung ergibt sich hieraus kein besonderer Regelungsbedarf.

In den Bebauungsplan wird ein Hinweis zum Umgang mit anfallendem Niederschlagswasser aufgenommen.

Auf die Aufnahme eines Hinweises zu Brauchwasseranlagen wird verzichtet, da nicht explizit vorgesehen ist, eine solche Anlage zu betreiben. Entsprechende Vorgaben sind im Rahmen der Bauausführung zu beachten und nicht bebauungsplanrelevant.

Der Hinweis hinsichtlich einer möglicherweise erforderlichen Grundwasserhaltung während der Bauphase wird zur Kenntnis genommen. Dieser Aspekt betrifft jedoch das anschließende Baugenehmigungsverfahren. Für das Bauleitplanverfahren ergeben sich keine Änderungen.

Der Hinweis zur Nutzung regenerativer Energien wird zur Kenntnis genommen. Auf die Aufnahme eines Hinweises wird verzichtet, da im Bebauungsplanverfahren "G 157" nicht explizit vorgesehen ist, eine solche Anlage zu betreiben. Ob im Plangebiet eine Nutzung von Geothermie erfolgt, ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht steuerbar.

Bodenschutz

- Die bisherigen Ergebnisse von historischer Erkundung und Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung seien in der Begründung zutreffend dargestellt.
- Bzgl. der genannten Sicherung des Heizölschadens auf dem Grundstück "Gleisbergweg 74" liegen der SGD Süd keine Unterlagen vor. Es bleibe unklar, ob der Schaden mit der Wasserführung über dem wasserstauenden Bodenhorizont auch weiterhin in Richtung des Grundstückes "Gleisbergweg 76" ausgetragen werden kann.
- Es sei wünschenswert, dass im Zuge des Bebauungsplanverfahrens die abschließende Eingrenzung der ALG 228 erfolgt und damit Klarheit über die Flächenabgrenzung mit eingeschränkter Nutzbarkeit bzw. Sanierungsbedarf geschaffen werde. Sofern dies nicht im Zuge des Bebauungsplanverfahrens erfolgen könne, sei dies nachzuholen und die erforderlichen Maßnahmen im Nachgang zu treffen.
- Mit dem Bebauungsplanverfahren sollten die Nutzungseinschränkungen auf den Wohngrundstücken der im Bebauungsplan gekennzeichneten Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind und auf den Verdachtsflächen (Bestandskonflikt und Planungskonflikt) konkret festgesetzt werden. Zu nennen sei hier z.B. der Nutzpflanzenanbau bodennaher Pflanzen, Kinderspielflächen, etc.
- Folgende Eintragungen in den Textlichen Festsetzungen werden empfohlen:
 - Zu 3.1: Der Satz "Die Standorteignung, die technische Ausführung der Versickerung und die Erforderlichkeit eines Zulassungsverfahrens sind mit der Unteren Behörde abzustimmen" sollte wie folgt ergänzt werden: "Versickerungsmaßnahmen innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (Ziffer 3.9), der Verdachtsflächen (Ziffer 3.10) und dem Heizölschaden (Ziffer 3.11) bedürfen der Zustimmung durch die SGD Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz als zuständige Obere Bodenschutzbehörde.
 - Zu 3.9, 3.10 und 3.11: Eingriffe in den Untergrund (Entsiegelung-/ Aushubmaßnahmen, Erdarbeiten, Versickerungsmaßnahmen sowie Baumaßnahmen bedürfen der Zustimmung der Oberen Bodenschutzbehörde (SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz) und sind dieser sowie dem Grün- und Umweltamt der Stadt Mainz rechtzeitig anzuzeigen bzw. zur Zustimmung vorzulegen.

Stellungnahme:

Die vorgebrachten Anregungen der SGD Süd Regionalstelle WAB werden zur Kenntnis genommen.

Heizölschaden:

Alle dem Grün- und Umweltamt vorliegenden Unterlagen wurden bereits der SGD übersendet.

Im Gutachten "Grundwassererkundung im Abstrombereich der Bodenbelastung (Grundstück Gleisbergweg 76) UDL Dr. Grimm - 07.07.2023" wird ausgeführt, dass durch die erfolgten Maßnahmen z.Z. kein Schadstoffeintrag festgestellt wird und keine Gefährdung von Schutzgütern abgeleitet werden kann. Im Zuge der Grundwassererkundung wurde auf dem Grundstück "Gleisbergweg 76" eine Grundwassermessstelle eingerichtet. Das Gutachten empfiehlt eine vierteljährliche Sickerwasserbeprobung, zunächst für einen Zeitraum von 2 Jahren. Hierüber können die Schadstoffsituation und ein möglicher Eintrag von Schadstoffen beobachtet und kontrolliert werden. Das Grün- und Umweltamt stimmt diesem Vorgehen zu.

Eingrenzung der ALG 228:

Unabhängig vom Bebauungsplanverfahren werden weitere Bodenuntersuchungen auf den angrenzenden Grundstücken durchgeführt. Hier wird vor allem die noch nicht vollständig geklärte horizontale wie auch vertikale Grenze der Fremdmassen der Altablagerung erfasst. Die geplanten Untersuchungen wird das Grün- und Umweltamt in einer Ausschreibung vergeben.

Nutzungseinschränkungen:

Für die künftige Nutzung ist eine Konfliktlösung in einem nachgeordneten Verfahren möglich. Der bestehende Konflikt kann in bodenschutzrechtlichen Verfahren gelöst werden (Anordnung von Untersuchungen und ggf. von Sanierungen). Die Planinhalte beziehen sich auf die zukünftigen Vorhaben innerhalb des Plangebiets, nicht auf die Bestandssituation.

Im Bebauungsplan wurden Kennzeichnungen und Hinweise getroffen, die bei der Umsetzung von Vorhaben auf dem Grundstück Beachtung finden. Die zum Satzungsbeschluss vorhandene Bebauung unterliegt zunächst dem Bestandsschutz. Dieser entfällt bei einer Beseitigung der baulichen Anlage, einer rechtserheblichen Nutzungsänderung und bei baulichen Änderungen, die ein unschädliches Maß überschreiten.

In den Hinweisen der Begründung zum Bebauungsplan wurden bereits folgende Nutzungseinschränkungen für die betroffenen Grundstücke formuliert und zusammengefasst:

Die untersuchten Flächen mit festgestellten Schadstoff-Prüfwert-Überschreitungen im Bestand wurden gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB in der Planzeichnung gekennzeichnet. Im Bebauungsplan wurde zusätzlich der Hinweis aufgenommen, dass es sich um untersuchte Flächen handelt, die teilweise erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Gemäß der vorliegenden Untersuchung (02.11.2022) kann eine mögliche Gefährdung im Wirkungspfad Boden-Mensch durch erforderliche einzelfallbezogene Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen im Rahmen eines dem Bebauungsplanverfahren nachgelagerten Verfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren und bodenschutzrechtliche Verfahren) beseitigt werden.

Zu der untersuchten und sanierten Spielplatzfläche wurde der Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, dass die Spielplatzfläche gutachterlich untersucht wurde und geeignete Sicherungsmaßnahmen durchgeführt wurden. Die durchgeführten Maßnahmen wurden durch die Untere Bodenschutzbehörde in einem Sanierungsbericht dokumentiert.

Zu den verorteten Verdachtsflächen im Plangebiet wurde der Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, dass in diesem Bereich weitere Untersuchungen erforderlich sind, um eine Bodenbelastung zu bestätigen bzw. zu widerlegen und die Abgrenzung der Altablagerung feststellen zu können.

Der vorhandene Heizölschaden im "Gleisbergweg 74" wurde in die Hinweise des Bebauungsplans aufgenommen. Eine Neubebauung des Grundstückes ist mit der Oberen und Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Ergänzung Textliche Festsetzungen:

Die Ergänzungen zu 3.1, 3.9, 3.10, 3.11 (bei Versickerungsfragen, Entsiegelungs-, Aushubmaßnahmen oder Erdarbeiten im Geltungsbereich bedarf es der Zustimmung der Oberen Bodenschutzbehörde) werden in Abstimmung mit dem Grün- und Umweltamt (Amt 67) in die Hinweise zum Bebauungsplan "G 157" übernommen.

Entscheidung:

Den Anregungen kann in o.g. Umfang gefolgt werden.

5. Deutsche Telekom Technik GmbH

- Schreiben vom 27.06.2023 -

- Es wird darauf hingewiesen, dass zum Bebauungsplanverfahren "G 157" bereits eine Stellungnahme mit Schreiben vom 24.06.2021 abgegeben wurde, die unverändert weiter gelte.
- Im Plangebiet befänden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Aufwendungen der Telekom müssten bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden.
- Es werde um Aufnahme folgender Festsetzungen in den Bebauungsplan gebeten:
 - In allen Straßen bzw. Gehwegen seien ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.
 - Bei Baumpflanzungen sei das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 zu beachten. Es sei sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.
 - Zur Versorgung mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom sei die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.
 - Es werde um frühzeitige Abstimmung vom Baumaßnahmen gebeten, da eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich sei.
 - Für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet sei die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich bzw. die Festsetzung von Leitungsrechten nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB erforderlich.
 - Der Erschließungsträger sei zu verpflichten, in Abstimmung mit der Telekom im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der

Telekom Deutschland GmbH, Sitz in Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern.

- Die Lage der Leitungszonen sei rechtzeitig und einvernehmlich durchzuführen und die Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger zu erbringen.
- Die geplanten Verkehrswege dürften nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.

Stellungnahme:

Beim Geltungsbereich des "G 157" handelt es sich um einen bereits vollständig entwickelten Siedlungsbereich. Die vorhandenen Grundstücke sind bereits an die Telekommunikationsinfrastruktur angebunden. Festsetzungen zur Sicherung dieser Leitungen sind nicht erforderlich. An der vorhandenen Situation der Leitungstrassen wird durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nichts verändert.

Der bestandsichernde Bebauungsplan setzt keine neuen Erschließungsflächen fest. Für das Bauleitplanverfahren ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf.

Entscheidung:

Den Anregungen kann in o.g. Umfang gefolgt werden.

Mainz, 02.08.2023

Welker

Mainz, 02.08.2023
61-Stadtplanungsamt
In Vertretung

Rosenkranz

- II. Nach Fortschreibung der Verfahrensdaten durch 61.2.0.1 z. d. lfd. A.
- III. Den tangierten städtischen Fachämtern (Amt 37, Amt 67) z. K.



Stadtverwaltung Mainz | Amt 37 | Postfach 3820 | 55028 Mainz

61 - Stadtplanungsamt

Feuerwehr Mainz
Herr Thines
Vorbeugender Brandschutz

Stadtverwaltung Mainz
61 - Stadtplanungsamt

Eingang: 22. Juni 2023

Antw. Dez.	z. d. U. A.		Wvl.		R	
Abt.	0	1	2	3	4	5
SG:	0	1	2	3	4	5
SB:	0	1	2	3	4	5

Postfach 3820
55028 Mainz
Feuerwache 2
Kaiser-Karl-Ring 38

Tel 0 61 31 - 12 45 54
Fax 0 61 31 - 12 45 02
michael.thines@stadt.mainz.de
www.mainz.de

Mainz, 19.06.2023

Ihr Zeichen 61 26 Go 157 | Unser Zeichen 37.41.01/23-109

Bauvorhaben: Bauleitplanverfahren "Gleisbergweg/ Marseillestraße (G 157)", hier: Benachrichtigung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und (erneute) Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 4 S. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB nehmen wir zu o.g. Bebauungsplanverfahren wie folgt Stellung:

1. Flächen für die Feuerwehr

Gemäß § 15 (4) LBauO „Landesbauordnung Rheinland-Pfalz“ müssen für jede nicht zur ebenen Erde liegende Nutzungseinheit mit mindestens einem Aufenthaltsraum in jedem Geschoss zwei Rettungswege vorhanden sein. Falls der zweite Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden muss, sind Zugänge, Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr anzuordnen. Hierzu sind insbesondere der § 7 LBauO sowie das Merkblatt „Flächen für die Feuerwehr im Stadtgebiet Mainz“ zu beachten. Werden diese Vorgaben nicht eingehalten, ist die Sicherstellung des zweiten Rettungswegs durch die Feuerwehr nicht möglich und es wird eine bauliche Lösung erforderlich (zweiter notwendiger Treppenraum, Sicherheitstreppenraum etc.).

Auch bei ausschließlich baulichen Rettungswegen sind Zu- und Durchfahrten sowie Bewegungsflächen auf Grundlage der LBauO und des Merkblatts anzuordnen, sofern Gebäude oder Gebäudeteile mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen und sie aus Gründen

552

des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Dies gilt insbesondere auch für autofreie Siedlungen, Wohnparks, „Gated-Communities“, etc.

Die Kennzeichnung der Zu- und Durchfahrten und Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr hat ausschließlich nach den Maßgaben der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu erfolgen (Siehe diesbezüglich o.g. Merkblatt).

Sollen die erforderlichen Flächen für die Feuerwehr nicht auf Privatgrundstücken, sondern auf öffentlichen Verkehrsflächen sichergestellt werden, gelten o.g. Punkte analog. Feuerwehrezufahrten, -aufstell- und -bewegungsflächen müssen dann in der Freiraumplanung der öffentlichen Verkehrsflächen berücksichtigt werden und schränken diese entsprechend ein (Standorte Bäume, Straßenlaternen, Fahrradständer, Kunstwerke uvm.). Die vorgesehenen Flächen geben dann den einzelnen Bauherren wiederum vor, in welchem Rahmen in der Hochbauplanung die Sicherstellung des zweiten Rettungswegs durch die Feuerwehr berücksichtigt werden kann. Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf die Hochbauplanung.

Für die Feuerwehr und den Rettungsdienst ist ein schnelles Auffinden der Einsatzstelle sehr wichtig. Daher ist die Hausnummernvergabe eindeutig und in logischer Reihenfolge vorzunehmen. Die postalischen Anschriften müssen den Straßen über die der Zugang zum Gebäude erfolgt entsprechen. Die Hausnummern sind an den Gebäuden augenfällig anzubringen.

Hinweis: Im Plangebiet wird der zweite Rettungsweg weitestgehend über tragbare Leitern sichergestellt. Hierzu sind Zugänge auf die Grundstücke zu gewährleisten. Unterhalb der anzuleitenden Fenster müssen geeignete Flächen zum Aufstellen der tragbaren Leitern vorhanden sein.

2. Löschwasserversorgung

Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von 800 l/min (48m³/h) über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden, in einer Entfernung von 160 m zu jedem Gebäude nachzuweisen. Bei der Entfernung gilt die tatsächliche Schlauchverlegelänge. Außerdem gilt diese nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Diese sind z. B. Bahntrassen oder mehrstreifige Schnellstraßen etc.

Der Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung ist in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Wasserversorgungsunternehmen zu führen und der Feuerwehr Mainz vor Baubeginn vorzulegen.

Die Entnahmestellen für das Löschwasser (Hydranten im öffentlichen Straßenland) sind nach den derzeit gültigen technischen Regeln und Arbeitsblättern der „Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches – DVGW“ zu planen und auszuführen. Sie sind so anzuordnen, dass sie jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sind. Der Abstand zwischen den Hydranten darf nicht mehr als 120 Meter betragen. Der Anlage von Unterflurhydranten gemäß DIN 3222 ist der Vorrang zu geben.

Die Lage der Löschwasserentnahmestellen ist durch Schilder nach DIN 4066 - Hinweisschilder für den Brandschutz - gut sichtbar zu kennzeichnen. Auf § 28 (2) LBKG RLP – „Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz“ wird hingewiesen. Der Netzdruck von mindestens 1,5 bar im öffentlichen Versorgungsnetz ist sicherzustellen.

Hinweis:

Die Löschwasserversorgung durch die Mainzer Netze erfolgt ausschließlich im öffentlichen

Straßenraum. Eine Verlegung von ausreichend dimensionierten Wasserversorgungsleitungen zur Entnahme von Löschwasser über Hydranten auf privaten Grundstücken findet nicht statt. Sollte die v.g. Schlauchverlegelänge von 160 Metern dann überschritten werden, muss der Vorhabenträger auf eigene Kosten eine gleichwertige Löschwasserversorgung sicherstellen. Ist darüber hinaus eine Löschwasserversorgung für den Objektschutz erforderlich (z.B. Wandhydranten) und der Hausanschluss liefert nicht die geforderte Löschwassermenge, so ist auf Kosten des Vorhabenträgers eine Bevorratung auf dem Grundstück mit entsprechender Druckerhöhungsanlage vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Thines

Anlage:
keine

Antwort: WG: Bauleitplanverfahren "Gleisbergweg/ Marseillestraße (G 157)", hier:
Benachrichtigung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der
öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und (erneute) Beteiligung gem. § 4a Abs. 3
BauGB i. V. m. § 4a Abs. 4 S. 2 BauGB

Andrea Hartmann an Lena Welker

30.06.2023 16:47

Kopie Ralf Groh, TOEB, Joachim Kelker

Von Andrea Hartmann/Amt67/Mainz
An Lena Welker/Amt61/Mainz@Mainz
Kopie Ralf Groh/Amt61/Mainz@Mainz, TOEB/Amt61/Mainz@Mainz, Joachim
Kelker/Amt67/Mainz@Mainz

Sehr geehrte Frau Welker,

zu den Inhalten des o.g. Bebauungsplanes "G 157" bestehen aus Sicht des Grün- und Umweltamtes
keine Anregungen und Bedenken.

In den Textlichen Festsetzungen, unter 3.6 Pflanzenvorschlagsliste in den Hinweisen bitten wir um
redaktionelle Anpassung des lateinischen Namens der Strauchart Grau-Weide.
Die richtige lateinische Bezeichnung ist *Salix elaeagnos*.

In der Begründung sind die Kapitel 8.12.7 und 10.2 zum besseren Verständnis und der
Nachvollziehbarkeit redaktionell anzupassen. Wir bitten um Abstimmung im weiteren Verfahren.

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.
Andrea Hartmann

Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss !



Landeshauptstadt
Mainz

Landeshauptstadt Mainz
67- Grün- und Umweltamt
Andrea Hartmann
Umweltplanung

Postfach 38 20
55028 Mainz
Geschwister-Scholl-Str. 4
Haus A, Zimmer 49

Tel. 06131/12 42 33
Fax. 06131/12 22 60
<http://www.mainz.de>

Zu den lfd. Akten

Mainz, den 05.07.2023

61 26 - 60 - 157

gruen-umweltamt Freundliche Grüße Heike Mossel

22.05.2023 10:29:36

Von: gruen-umweltamt/amt67/mainz
An: Andrea Hartmann/Amt67/Mainz@Mainz

552

Datum: 22.05.2023 10:29
Betreff: WG: Bauleitplanverfahren "Gleisbergweg/ Marseillestraße (G 157)", hier: Benachrichtigung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und (erneute) Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 4 S. 2 BauGB
Gesendet von: Heike Mossel

Freundliche Grüße
Heike Mossel



Landeshauptstadt
Mainz

Landeshauptstadt Mainz
67 – Grün- und Umweltamt
Heike Mossel
Assistenz der Amtsleitung
Postfach 38 20
55028 Mainz
Geschwister-Scholl-Straße 4, Haus B, 55131 Mainz
Tel 0 61 31 – 12 28 50 und 12 28 94
Fax 0 61 31 – 12 33 57
<http://www.mainz.de>

----- Weitergeleitet von Heike Mossel/Amt67/Mainz am 22.05.2023 10:29 -----

Von: TOEB/Amt61/Mainz
An: Lena Welker/Amt61/Mainz@Mainz
Kopie: Ralf Groh/Amt61/Mainz@Mainz, Christoph Rosenkranz/Amt61/Mainz@Mainz
Datum: 15.05.2023 15:11
Betreff: Bauleitplanverfahren "Gleisbergweg/ Marseillestraße (G 157)", hier: Benachrichtigung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und (erneute) Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 4 S. 2 BauGB
Gesendet von: Lena Welker

Aktz. 61 26 Go 157

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bau- und Sanierungsausschuss der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 04.05.2023 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, den Entwurf des o. g. Bauleitplanes öffentlich auszulegen.

Der Entwurf des o. g. Bauleitplanes und seine Begründung liegen

vom 22.05.2023 bis einschließlich 30.06.2023

zur allgemeinen Einsichtnahme - nach telefonischer Terminvereinbarung - bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, montags bis donnerstags in der Zeit von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr aus.

Im gleichen Zeitraum steht der Entwurf des o. g. Bauleitplanes mit den o. g. Unterlagen im Internet unter der Adresse www.mainz.de/stadtplanungsamt als zusätzliche Information zur Verfügung. Des Weiteren sind die Unterlagen im gleichen Zeitraum zugänglich über das Geoinformationsportal der

Stadt Mainz unter der Adresse www.mainz.de/service/co-stadtplan.php sowie über das Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz www.geoportal.rlp.de.

Ansprechpartnerin für Rückfragen zu o. g. Verfahren:

Lena Welker
Stadtplanungsamt
Abteilung Stadtplanung
Tel 0 61 31 - 12 21 57
Fax 0 61 31 - 12 26 71
toeb@stadt.mainz.de

Mit freundlichen Grüßen



Landeshauptstadt
Mainz

Landeshauptstadt Mainz
Stadtplanungsamt / Abteilung Stadtplanung
Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
toeb@stadt.mainz.de

Postfach 38 20 55028 Mainz
www.mainz.de



Landesbetrieb Mobilität Worms · Schönauer Str. 5 · 67547 Worms

Landeshauptstadt Mainz
Stadtplanungsamt
Postfach 38 20
55028 MainzStadtverwaltung Mainz
61 - Stadtplanungsamt

Eingang: 04. Juli 2023

Antw. Dez.	z. d. lfd. A				Wvl.				R
Abt.:	0	1	2	3	4	5	6	7	8
SG:	0	1	2	3	4	5	6	7	8
SB:	0	1	2	3	4	5	6	7	8


Ihre Nachricht:
vom 15.05.2023
AZ: 61 26 Go 157Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
Ma-IV 46aAnsprechpartner(in):
Melanie Marbe
E-Mail:
melanie.marbe
@lbm-worms.rlp.deDurchwahl:
(06241) 401-7446
Fax:
(0261) 29 141-6979Datum:
28. Juni 2023**Bauleitplanverfahren „Gleisbergweg / Marseillestraße (G 157)****Hier: Benachrichtigung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
von der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und (erneute)
Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

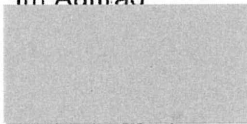
nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen können wir mitteilen, dass seitens des Landesbetriebes Mobilität Worms grundsätzlich keine Bedenken gegen das Bauleitplanverfahren „Gleisbergweg / Marseillestraße (G 157)“ der Stadt Mainz bestehen.

Wir verweisen in der Angelegenheit auf unsere bereits getätigte Stellungnahme vom 31.05.2021, unser Zeichen: Re- II39a u. IV 46a. Diese behält weiterhin ihre Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen


Denis Grat

Im Auftrag


Melanie Marbe
Besucher:
Schönauer Str. 5
67547 WormsFon: (06241) 401-5
Fax: (06241) 401-7990
Web: lbm.rlp.deBankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLAEST600Geschäftsführer:
N.N.
Stellvertreter:
Franz-Josef Theis

Rheinland-Pfalz

Stgn SGD WAB, BBP Gleisbergweg-Marseillestraße (G157), Mainz-Gonsenheim

Sopp, Lisa (SGD Süd) an 'toeb@stadt.mainz.de'

05.07.2023 07:42

Kopie "'lena.welker@stadt.mainz.de'"

Von "Sopp, Lisa (SGD Süd)" <Lisa.Sopp@sgdsued.rlp.de>

An "'toeb@stadt.mainz.de'" <toeb@stadt.mainz.de>

Kopie "'lena.welker@stadt.mainz.de'" <lena.welker@stadt.mainz.de>

Sehr geehrte Damen und Herren,

nochmals vielen Dank für die Gewährung einer Fristverlängerung bis einschl. 07.07.
Anbei erhalten Sie nun die Stellungnahme der SGD Süd Regionalstelle
Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz zum im Betreff genannten
Bebauungsplan als pdf-Datei im Anhang.

Die Stellungnahme erhalten Sie nicht noch zusätzlich auf postalischem Weg.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße aus Mainz

i.A.

--

Lisa Sopp

Kompetenzzentrum Hochwasservorsorge und Hochwasserrisikomanagement (KHH)

Abteilung 3 - Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Referat Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD

Kleine Langgasse 3

55116 Mainz

Telefon 06131 - 2397 154

Telefax 06131 - 2397 155

lisa.sopp@sgdsued.rlp.de

www.sgdsued.rlp.de

--

Die E-Mail-Adresse ist aus technischen Gründen nicht für den Empfang signierter
E-Mails geeignet.

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten
erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der
EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der
Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> <
<https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/>> bereitgestellt.

Zu den lfd. Akten

Mainz, den 05.07.2023

566
61 26 - 90 - 157



EXTERN_2023-07-05_Stgn_SGD_WAB,_BBP_Gleisbergweg-Marseillestraße_(G157),_Mainz-Gonsenheim.pdf



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 42 40 |
55032 Mainz

Landeshauptstadt Mainz
Stadtplanungsamt
Postfach 3820
55028 Mainz

Per Mail: toeb@stadt.mainz.de
lana.welker@stadt.mainz.de

Mein Aktenzeichen 5133-
0002#2023/0038-0111
33

Ihr Schreiben vom 15.05.2023; Az:

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Lisa Sopp
Lisa.Sopp@sgdsued.rlp.de

Telefon / Fax
+49 6131 2397-154
+49 6131 2397-155

REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ

Kleine Langgasse 3
55116 Mainz
Telefon 06131 2397-0
Telefax 06131 2397-155
Poststelle.Referat33@sgd-sued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

05. Juni 2023

BBP "Gleisbergweg/Marseillestraße (G 157)", OT Gonsenheim

Hier: Beteiligung §§ 3 Abs. 2 und 4a Abs. 3 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 15.05.2023 baten Sie um Stellungnahme zu dem o. g. Bebauungsplan. Ich bitte die nachfolgenden Hinweise und Anregungen für das Verfahren zu beachten:

1. Grundwasserschutz, Trinkwasserversorgung

1.1 Wasserschutzgebiete

Der Planbereich befindet sich nicht in einem bestehenden oder geplanten Trinkwasserschutzgebiet.

1.2 Grundwassernutzung

Grundwassernutzungsanlagen (Brunnen) im Planbereich sind hier nicht bekannt.

1/4

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de

Aufgrund der festgestellten Klimaveränderungen sollten Eingriffe u. a. auch in den Wasserhaushalt auf das mindeste beschränkt werden. Das anfallende Niederschlagswasser sollte daher am Anfallort verbleiben um somit weiterhin zur Grundwasserneubildung beizutragen.

1.3 Bauzeitliche Grundwasserhaltung/Hohe Grundwasserstände

Sofern während der Bauphase hohe Grundwasserstände auftreten bzw. durch starke Niederschläge ein Aufstau auf den grundwasserstauenden Schichten hervorgerufen wird, kann eine Grundwasserhaltung erforderlich werden. Hierfür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde einzuholen

1.4 Niederschlagswassernutzung/Brauchwasseranlagen

Sofern die Sammlung von Niederschlagswasser in den Zisternen zur Brauchwassernutzung u.a. für die Toilettenspülung vorgesehen ist, sind folgende Hinweise zu beachten:

- Es dürfen keine Verbindungen zum Trinkwassernetz hergestellt werden;
- Sämtliche Leitungen im Gebäude sind mit der Aufschrift/Hinweisschild „Kein Trinkwasser“ zu kennzeichnen.
- Bei der Installation sind die Technischen Regeln, hier insbesondere die DIN 1988 sowie die DIN 1986 und DIN 2001 zu beachten.
- Der Träger der Wasserversorgung sollte über solche Planungen informiert werden.
- Gemäß TrinkwV besteht eine Anzeigepflicht für Regenwassernutzungsanlagen in Haushalten gegenüber dem Gesundheitsamt.

1.5 Regenerative Energie

Sollte der Einsatz regenerativer Energien vorgesehen werden, hier die Nutzung von Erdwärme (Geothermie), weise ich darauf hin, dass hierfür ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde durchgeführt werden muss.

2. Bodenschutz

Die bisherigen Ergebnisse von historischer Erkundung und Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung werden in der Begründung zutreffend dargestellt.

Bzgl. der genannten Sicherung des Heizölschadens auf dem Grundstück Gleisbergweg 74 liegen der SGD Süd keine Unterlagen vor. Es bleibt unklar, ob der Schaden mit der Wasserführung über dem wasserstauenden Bodenhorizont auch weiterhin in Richtung des Grundstückes Gleisbergweg 76 ausgetragen werden kann.

Es ist wünschenswert, dass im Zuge des BBP-Verfahrens die abschließende Eingrenzung der ALG 228 erfolgt und damit Klarheit über die Flächenabgrenzung mit eingeschränkter Nutzbarkeit bzw. Sanierungsbedarf geschaffen wird. Sofern dies nicht im Zuge des BBP-Verfahrens erfolgen kann, ist dies nachzuholen und die erforderlichen Maßnahmen im Nachgang zu treffen.

Mit dem BBP sollten die Nutzungseinschränkungen auf den Wohn-Grundstücken der im BBP gekennzeichneten Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, und auf den Verdachtsflächen (Bestandskonflikt und Planungskonflikt) konkret festgesetzt werden. Zu nennen ist hier z. B. der Nutzpflanzenanbau bodennaher Pflanzen, Kinderspielflächen etc.

Ich empfehle zudem folgende Eintragungen in den textlichen Festsetzungen:

- Zu 3.1:
Der Satz „Die Standorteignung, die technische Ausführung der Versickerung und die Erforderlichkeit eines Zulassungsverfahrens sind mit der Unteren Behörde abzustimmen“ sollte wie folgt ergänzt werden.
Versickerungsmaßnahmen innerhalb der im BBP gekennzeichneten Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (Ziffer 3.9), der Verdachtsflächen (Ziffer 3.10) und dem Heizölschaden (Ziffer 3.11) bedürfen der Zustimmung durch die SGD Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft Bodenschutz Mainz als zuständige Obere Bodenschutzbehörde.
- Zu 3.9, 3.10 und 3.11
Eingriffe in den Untergrund (Entsiegelung-/Aushubmaßnahmen, Erdarbeiten, Versickerungsmaßnahmen sowie Baumaßnahmen bedürfen der Zustimmung der

Oberen Bodenschutzbehörde (SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz) und sind dieser sowie dem Grün- und Umweltamt der Stadt Mainz rechtzeitig anzuzeigen bzw. zur Zustimmung vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Lisa Sopp

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.

Bauleitplanverfahren "Gleisbergweg/ Marseillestraße (G 157)"; Aktz. 61 26 Go 157

Christine.Wust an Lena.welker

27.06.2023 11:09

Von <Christine.Wust@telekom.de>
An <Lena.welker@stadt.mainz.de>

Sehr geehrte Frau Welker,

anbei senden wir Ihnen die gewünschte Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Deutsche Telekom Technik GmbH
Fiber Factory
Technik Niederlassung Südwest
Christine Wust
PTI 12, MA Breitbrand 2
Poststr. 20-28, 55545 Bad Kreuznach
+49 671 96 8062 (Tel.)
+49 391 580 248120 (Fax)
E-Mail: Christine.Wust@telekom.de
www.telekom.de

Erleben, was verbindet.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter:
www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

Große Veränderungen fangen klein an – Ressourcen schonen und nicht jede E-Mail drucken.



Stellungnahme Mainz, Gleisbergweg Marseillestraße.pdf

569

Zu den lfd. Akten

Mainz, den 05.07.2023

GA 16 - Go - 157





ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Poststraße 20-28, 55545 Bad Kreuznach

Landeshauptstadt Mainz
Stadtplanungsamt
Abteilung Stadtplanung
Postfach 3820
55028 Mainz

REFERENZEN

ANSPRECHPARTNER Christine Wust (Christine.Wust@telekom.de)
TELEFONNUMMER 0671/96-8062
DATUM 27.06.2023
BETRIFFT Bauleitplanverfahren „Gleisbergweg/ Marseillestraße (G 157)“
Aktenzeichen: 61 26 Go 157

Sehr geehrte Frau Welker,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 24.06.2021 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Christine Wust

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Wallstraße 88, 55122 Mainz | Besucheradresse: Wallstraße 88, 55122 Mainz

Postanschrift: Postfach 91 00 | Pakete: Wallstraße 88, 55122 Mainz

Telefon: 06131 149-6050 | Telefax: 0391 580131312 | Internet: www.telekom.de

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590

Aufsichtsrat: Dr. Dirk Wössner (Vorsitzender) | Geschäftsführer: Abdu Mudesir (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262